

Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hemden, Strickereien u. dgl., und lobten die Genauigkeit und Nettigkeit, mit welcher Alles gearbeitet war. Mit Recht bemerkte eine zum Schluß an die Kinder gehaltene Anrede: „sie begreifen gegenwärtig noch nicht, wie unaussprechlich viel Gutes ihnen in dieser Anstalt widerfähre.“ Man denke nun an all das Schlechte, was die meisten dieser Kinder sonst täglich sehen und hören mußten, und wovon sie hier bewahrt sind. Alle beteten wohl ernstlich mit: Gott möge diese Anstalt ferner bewahren, und ihren Stiftern reichlich vergelten! Möchten doch auch in unserm Kantone noch viele solcher Anstalten entstehen; sie sind eine dringende Nothwendigkeit. Möchten so Viele, die dazu das Geld haben, auch zum Willen einer so nützlichen und gottgefälligen Stiftung entdeckt werden!

Den Theilnehmern des Fünf-Rappen-Vereins zu Aarau, welche einige Knaben in Kasteln untergebracht haben, darf neuerdings die Versicherung gegeben werden, daß der Verein wohl nichts Besseres thun kann, als verwaarlosete Kinder so zu versorgen in einer Anstalt, wo sie nicht nur in der Schule, sondern auch im Felde unterrichtet und geübt werden, und wo sie, mit Einem Wort, beten und arbeiten lernen.

Zürich. Man sah der jüngsten Großrathssitzung mit etwelcher Spannung entgegen, wenn man auch wenige Erwartungen daran knüpfte. Der Unterrichtsgesetzesentwurf von Dubs, der wenig Neues und Entschiedenes enthält, konnte, wenn er auch die Kosten des Unterrichtswesens etwas vergrößert, auf keinen großen Widerstand stoßen. Wurde doch den Landesvertretern von Müttimann und andern Freunden der Volksbildung nachgewiesen, daß auch das so verwendete Kapital keineswegs als ein todttes zu betrachten sei.

Luzern. Der „Eidgenosse“ spricht sich über das Schulwesen folgendermaßen aus: Das Volksschulwesen des Kantons Luzern hat eine Kritik nicht zu scheuen, noch zu fürchten, auch würde es eine Vergleichung mit der übrigen Schweiz aushalten können und ganz ehrenhaft dastehen; denn wenn es auch nicht an der Spitze des Fortschrittes und zeitgemäßer Entwicklung steht, so kann es doch auch nicht etwa bei den Nachzüglern eingereicht werden. Wir wissen wohl und gestehen offen, daß noch Manches fehlt, noch viel verlangt wird, bis nur den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie dem gegenwärtigen Lehrplane Genüge gethan wird, daß sie volle Wirklichkeit enthalten; wir geben selbst gerne zu, daß mancherorts die Schulen Tadel verdienen, so daß eine Aenderung wohlthätig wäre. Aber wird nicht die Realität immer hinter dem Ideal zurückbleiben? Sind die Hindernisse und Verhältnisse des Lebens nicht gar oft von der Art, daß auch die besten Absichten, klare Einsicht